

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29.

Düsseldorf, Samstag den 22. Juli

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 57, 58 und Nr. 29 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 26. Juli d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 333, Stück 152 bis 157 und 159 des Reichsgesetzblatts, Stück 20 der Gesetzsammlung 333, 334, Verleihung des Enteignungsrechts 334, Verbotene Filme 334, Namensänderung 335, Standesbeamtenstellvertreter 336, 340, Verlorene Wandergewerbescheine 337, Lebensmittelpreise für Juni 336, Berufungsausschuß der linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Moers 338, Tarif für die Bootsfähre der Ruhrorter Hafenfährgesellschaft 340, Hauskollekte 340, Ausführung von Magervieh pp. aus dem Bezirk des Rheinischen Viehhandelsverbands 340, Richtpreise für Schafvieh zur Schlachtung 340, Personalien 341.

„**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

774. Das zu Berlin am 7. Juli 1916 ausgegebene 152. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 5307. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzkassen. Vom 5. Juli 1916.

Nr. 5308. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916.

775. Das zu Berlin am 7. Juli 1916 ausgegebene 153. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5309. Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5310. Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5311. Bekanntmachung über Rübensaft. Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5312. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728). Vom 6. Juli 1916.

Nr. 5313. Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Rauffahrtsschiffe. Vom 6. Juli 1916.

776. Das zu Berlin am 11. Juli 1916 ausgegebene 154. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5314. Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5315. Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 3. Juli 1916.

Nr. 5316. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an

Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 8. Juli 1916.

777. Das zu Berlin am 13. Juli 1916 ausgegebene 155. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5317. Kriegskontrollgesetz. Vom 5. Juli 1916.

778. Das zu Berlin am 14. Juli 1916 ausgegebene 156. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5318. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5319. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5320. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Juli 1916.

779. Das zu Berlin am 14. Juli 1916 ausgegebene 157. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5321. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5322. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Nr. 5323. Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

780. Das zu Berlin am 15. Juli 1916 ausgegebene 159. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5325. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Frachtfurkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916. Vom 11. Juli 1916.

Nr. 5326. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 12. Juli 1916.

Nr. 5327. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

781. Das zu Berlin am 17. Juli 1916 ausgegebene 20. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11521. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11522. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Planiawerke, Aktiengesellschaft für Kohlenfabrikation, in Ratibor. Vom 30. Juni 1916.

Nr. 11523. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 11. Dezember 1915 über die Aenderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11524. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Mai 1916 über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

782. Dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221)

hiermit bis zum 31. Dezember 1918 das Recht verliehen, zum Bau nachstehender Starkstromleitungen (100 000 Voltleitungen)

1. von dem Kraftwerk auf der Braunkohlengrube „Vereinigte Velle“ im Landkreise Köln bis zu der bei Troisdorf (Oberlar) im Siegkreise zu errichtenden Haupt-Schalt- und Umformungsstelle,
2. von der Haupt-Schalt- und Umformungsstelle bei Osterath im Landkreise Grevelsdorf nach einer bei Ratingen im Landkreise Düsseldorf zu errichtenden Haupt-Schalt- und Umformungsstelle,
3. von der Haupt-Schalt- und Umformungsstelle bei St. Tönis im Kreise Kempen über Goch und Cleve nach Emmerich

das erforderliche Grundeigentum und zwar für die Leitung zu 1 in den Landkreisen Köln, Bonn und im Siegkreis, zu 2 in den Landkreisen Grevelsdorf und Düsseldorf, zu 3 in den Kreisen Kempen, Geldern, Cleve und Rees nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dies Recht keine Anwendung.

Berlin, den 30. Juni 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

(gez.) v. Breitenbach, Sydow,

Frhr. v. Schorlemer, v. Loebell.

III. 3962 M. f. S. III A 15 297 C. M. d. ö. U.

IAIe 10674 M. f. S. II d. 1749 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

783.

Verzeichnis

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Juni 1916 verbotenen, bezw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Des Films		Aktzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
214	Um geliebt zu sein	Drama	2	Pathé freres	Verboten	Für Kinder verboten.
215	Leblys Traumsfahrt	Lustspiel	2	Alfa-Film-Ges.	"	Verboten.
216	Der Luftkrieg der Zukunft	—	1	Henry Adolf Müller	"	—
217	Nocturno, Traum einer Frühlingsnacht	Drama	4	B. B.-Film	"	Für Kinder verboten.
218	Pflicht und Liebe	"	1	Pathé freres	"	"
219	Der kleine Trommelschläger	"	1	"	"	—
220	Denn alle Schuld rächt sich auf Erden	"	4	Cito-Film-Ges.	"	—
221	Der Wilddieb	"	1	Pathé freres	"	Für Kinder verboten.
222	Wenig Glück	"	1	"	"	—
223	Leben um Leben	"	3	Promethens	"	Für Kinder verboten.
224	Menschen, die den Pfad verloren	"	3	Milano	"	"

Nr. der Liste	Des Films		Art	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
225	Rätsel des Herzens	"	2	Duskes	"	"
226	Die Macht des Goldes	"	3	Deutsche Bioscope-Ges.	"	"
227	Die weiße Sklavin	"	2	Nordische Films-Co.	"	"
228	Zweite Tür links	Luftspiel	4	Vitascope	"	"
229	Collatinos Rache	Drama	1	Pathé frères	"	"
230	Das Telefon als Ankläger	"	3	"	"	Für Kinder verboten.
231	In den Fluten der Wolga	"	3	"	"	—
232	Der Vampir	"	3	Kalem	"	Vollständig verboten.
233	Mein Leben für das deine	"	4	Gloria	"	Für Kinder verboten.
234	Die große Sünderin	"	3	Meister	"	"
235	Eva	"	4	"	"	"
236	Phantom der Oper oder Der Mann mit der schwarzen Maske	"	5	Greenbaum-Film-Ges.	"	"
237	Friszi's toller Einfall	Luftspiel	4	"	"	"
238	Der kleine Störenfried	"	1	Pathé frères	"	"
239	Die Schlangenbeschwörer	Drama	2	Bison	"	"
240	Viola	"	3	Kammerlichtspiele Berlin	"	"
241	Therese	"	3	Projektions-A.-G.	"	"
242	Dem Feinde ans Leder	"	3	Deutsche Bioscope	"	"
244	Unter fremdem Einfluß	"	4	Apollo	"	"
245	Ketten der Vergangenheit	"	3	Neue Kinograph	"	"
246	Maxis Gehindernis	Luftspiel	1	Delage Film-Ges.	"	"
247	Der geheimnisvolle Pierrot	Drama	1	Deutsche Kinematographen-Ges., Köln	"	"
248	Hartes Brot	"	3	Chr. Mülleneisen	"	—
249	Alles rächt sich	"	4	Stone	"	Für Kriegsdauer verboten.
250	Im Sectrausch	"	2	Lundberg	"	Für Kinder verboten.
251	Der Kampf um ein Weib	"	2	Selig	"	"
252	Ein Kampf im Dunkeln	"	3	Hannewacker & Scheler	"	—

Berichtigungen.

In der Nachprüfung wurden folgende als verboten veröffentlichte Filme freigegeben und zwar unter Kinderverbot.

191	Wer ist der Schuldige	Drama	3	Kalem	"	
204	Der gestreifte Domino	"	4	Stuart Webbs	"	
208	Die Schlittenschellen	"	2	Carlton-Motion-Dietoure & Co.	"	
202	Bekannt	"	3	Bioscope	"	
211	Das Hochstapler-Trio	"	3	Karl Berner	"	
192	Der letzte Tag	"	4	Vitascope	"	mit einem Ausschnitt im 4. Akt.

Düsseldorf, den 1. Juli 1916.

784. Dem August Grzywaczewski, geb. am 23. Juli 1885 in Puplein, seiner Ehefrau Meta Martha Hedwig geborenen Ritter und seinen Kindern: 1. Herbert August, geb. am 8. Juni 1910 in Guben; 2. Erna Gertrud, geb. am 17. August 1911 in Guben

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

3. August Fritz Gerhard, geb. am 7. Oktober 1913 in Guben, sämtlich in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Rittersberg zu führen. Düsseldorf, den 5. Juli 1916. I C a 5466.

Der Regierungs-Präsident.

Nr.	2	43	44	C. Fleischpreise im Kleinhandel															
				Schweine-		Rind-	Schaf-	Kuh-	Kalb-	Lamm-	Schweine-	fleisch							
				ausländisches (Preßschmalz)	inländisches							Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderiertel vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderiertel vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderiertel vom Bauch usw.	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Vorderfl. Rippen, Hals)
						Es kostet 1 kg in Pfennig													
1	Eleve (Kreis Eleve)	—	480	400	320	320	400	320	320	400	320	320	480	400	—	—	400	360	320
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)	—	—	520	520	500	—	—	—	—	—	—	520	480	—	—	520	500	500
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	—	—	—	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	500	500	500
4	Duisburg (Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Wittmann, Duisburg, Wilhelm-Ruhr-Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)	—	560	500	500	500	—	—	—	—	—	—	480	440	420	380	420	400	360
5	Essen (Kreise Essen-St. u. L.)	—	520	—	—	—	560	560	560	560	560	560	560	560	500	500	500	460	420
6	Gelbern (Kreis Gelbern)	—	—	400	320	320	400	320	320	400	320	320	440	400	400	380	400	360	320
7	M.-Gladbach (ist kein Hauptmarktort)	—	—	400	400	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	400	400
8	Moers (Kreis Moers)	—	520	440	440	440	440	440	440	440	440	440	400	400	400	400	400	400	400
9	Neuß (Kreise M. Gladbach-St. und L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß St. u. L.)	500	520	440	440	440	—	—	—	440	440	440	440	440	—	—	420	420	420
10	Wesel (Kreis Nees)	—	—	500	440	440	520	450	450	490	440	440	500	440	450	400	400	360	320

Anmerkung: In Wesel kostete im obengenannten Monat 1 Liter Essig 25 Pf., 1 Kilogramm Nierenfett — Mark.

790. Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 27. Juni 1916 die Auslosung des nach §§ 18 und 10 der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft in Moers ausscheidenden Drittels der Mitglieder des Berufungsausschusses vorge-

nommen. Die Auslosung hatte zum Ergebnis, daß auscheiden:

- von den Mitgliedern:
1. der königliche Kammerherr Freiherr von der Leyen-Blümersheim zu Haus Meer, Kreis Neuß,

59b		59c		59d		59e		59f		60		61		62		63		64		65		66		67		68		69		70		71	
										D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)																							
inländisch, geräuchert, roher Schinken		inländisch, geräuchert, Speck		Roggenfleisch		Weizen			Roggen			Futtergerste			Hafer																		
im ganzen mit Knochen	im ganzen ohne Knochen	im Aufschnitt	inländischer geräucherter Schweinespeck			gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering													
Es kosten je 100 kg																																	
M. P. M. P.																																	
—	—	—	—	460	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	460	384	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	460	518	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	500	350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	480	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	380	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	460	340	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	460	464	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	460	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei Hafer siehe die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise. Die für Heu und Stroh eingesetzten Preise sind gültig für den Kleinverkauf; im übrigen siehe die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise. Düsseldorf, den 18. Juli 1916. I G 4844. Der Regierungs-Präsident.

2. Amtsgerichtsrat Weiling in Xanten, von den Stellvertretern:
 1. Gutsbesitzer Johann Bird zu Hoerfgen, Kreis Moers,
 2. Notar Rathschek in Xanten.
- Gleichzeitig hat der Provinzialausschuß die Ausscheiden-

den für eine am 1. April 1916 beginnende 6 jährige Amtsdauer als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Berufungsausschusses wiedergewählt. Düsseldorf, den 10. Juli 1916. IE 1846. Der Regierungs-Präsident.

791. Tarif
für die Bootsfähre der Ruhrorter Hafenfährgesellschaft
m. b. H. im Duisburg-Ruhrorter Hafen.

Für je eine fahrplanmäßige Fahrt mit der Bootsfähre
zwischen zwei Stationen der Strecke von der Schiffer-
börse bis zum Becken C oder umgekehrt ist zu entrichten:

1. für eine über 10 Jahre alte Person oder
ein Motorfahrzeug 0,15 M
 2. für ein Kind im Alter von 2—10 Jahren,
für einen Hund, ein gewöhnliches Fahrrad
oder ein großes Gepäckstück (Kiste, Koffer,
Korb) 0,10 M
- Kinder unter 2 Jahren werden frei befördert.

Eine Beförderung von Gepäckstücken findet nur ins-
weit statt, als sie zum Reisegepäck des Fahrgastes gehören.
Gepäck, für das kein besonderer Platz beansprucht
wird, wird frei befördert.

Dieser Tarif tritt an die Stelle des Tarifes vom
10. Februar 1910/9. März 1911 I. H. 607 am 1.
August 1916 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1916. I. H. 1257.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Bammel.
792. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister
von Kaarst die Geschäfte eines Stellvertreters des Stan-
desbeamten für den Standesamtsbezirk Kaarst dem Ge-
meindeempfänger Seitz in Kaarst widerruflich übertragen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1916. I. M. 3171.

Der Regierungs-Präsident.

793. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom
26. Februar d. Js. (Amtsbl. Stück 9 Nr. 235), betr. Ab-
haltung einer Hauskollekte zum Besten der Rettungs-
anstalt Schmiedel, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kennt-
nis, daß Wilhelm Diener aus Unzenberg, Kreis Sim-
mern, mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt ist.

Düsseldorf, den 12. Juli 1916. I. Ca 5632.

Der Regierungs-Präsident.

794. Mit meiner Genehmigung hat der Ehrenbürger-
meister von Dbrighoven die Geschäfte eines Stellver-
treters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk
Dbrighoven dem Bürgermeistereisekretär Werner in
Schermbach widerruflich übertragen.

Die Uebertragung der vorbezeichneten Geschäfte an
den Gemeindefekretär Schumann ist widerrufen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1916. I. M. 3251.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

795. Verordnung.
Mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der
Rheinprovinz bestimmen wir auf Grund der §§ 2 und
11 unserer Satzung vom 4. Februar und 18. Mai 1916
für unseren Verbandsbezirk, umfassend die Rheinprovinz
und das Fürstentum Birkenfeld folgendes:

§ 1.

Wer Magervieh, Zucht-, Zug-, (Spann-) und Nutz-
vieh aus unserem Verbandsbezirk auszuführen beab-

sichtigt, hat dem Verbande einzureichen:

1. eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des
Bestimmungsortes

- a) bei Magervieh, daß die Tiere nicht alsbald zum
Schlachten verwertet werden sollen,
- b) bei Zucht-, Zug-, und Nutzvieh, daß die Tiere in
der Wirtschaft des Käufers zu Zucht- oder Nutz-
zwecken Verwendung finden sollen, und daß diese
Nutzung vom Kommunalverband überwacht werden
wird.

2. in beiden Fällen eine Bescheinigung eines Tier-
arztes, daß die auszuführenden Tiere tatsächlich Nutz-
oder Zuchttiere (Magervieh) und nicht Schlachttiere sind.

§ 2.

Bei Einreichung der im § 1 bezeichneten Bescheini-
gungen ist mitzuteilen, welcher Preis für die auszu-
führenden Tiere gezahlt werden soll.

§ 3.

Die Ausfuhr von Magervieh, Zucht-, Zug-, (Spann-)
und Nutzvieh aus einem Kreis (Stadt- oder Landkreis)
in einen andern innerhalb unseres Verbands-
bezirktes bedarf der Anzeige an den Verband
unter Angabe des Bestimmungsortes, der Stückzahl
und der für die Tiere zu zahlenden Preise. Weitere
Angaben oder Bescheinigungen sind nicht erforderlich.

§ 4.

Der Verband bestätigt die Anzeige nach §§ 1 und 3.
Die Bestätigung ist der Güterabfertigung bei der Ver-
ladung vorzulegen.

§ 5.

Die Ausfuhr von Schlachtvieh aus unserem Ver-
bandsbezirk sowohl als auch diejenige aus einem
Kreise (Stadt- oder Landkreis) in einen andern inner-
halb des Verbandsbezirktes ist nur nach
Anweisung des Viehhandelsverbandes gestattet. Nach
§ 1 unserer Verordnung vom 12. April d. Js. ist der
Ankauf von Schlachtvieh dem für den Ankaufsbezirk
bestellten Vertrauensmann anzuzeigen.

§ 6.

Diese Verordnung erstreckt sich auf Rindvieh (Kälber)
Schweine und Schafe. Ausgenommen sind Ferkel und
Läuferfische im Gewicht unter 30 kg das Stück.

§ 7.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt,
wird auf Grund des § 7 der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M
bestraft.

§ 8.

Unser Ausfuhrverbot vom 12. Mai d. Js. wird
hiermit aufgehoben.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffent-
lichung gemäß § 19 unserer Satzung in Kraft.

Cöln, den 3. Juli 1916. Tg. Nr. 6393.

Rheinischer Viehhandelsverband. Der Vorstand.

796.

Verordnung.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der

Rheinprovinz bestimmen wir auf Grund des § 2 der Satzung vom 4. Februar und 18. Mai 1916 für unseren Verbandsbezirk, umfassend die Rheinprovinz und das Fürstentum Birkenfeld:

I. Vom 16. Juli d. J. ab treten an die Stelle der bisherigen Richtpreise für Schafvieh zur Schlachtung die folgenden:

1. Für vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne 120 M je 100 Pfund Lebendgewicht,
2. Für vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und für vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen 110 M je 100 Pfund Lebendgewicht,
3. Für gutgenährtes, älteres Schafvieh 100 M je 100 Pfund Lebendgewicht,
4. Für geringgenährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke 90 M je 100 Pfund Lebendgewicht,
5. Für minderwertiges, abgemagertes Schafvieh jeden Alters nach Wert, jedoch nicht über 65 M je 100 Pfund Lebendgewicht.

II. Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt gemäß § 6 unserer Verordnung vom 12. April 1916 auf einer öffentlichen Wage am Standorte der Tiere unter Abzug von 5%.

III. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Preisbestimmungen werden auf Grund des § 17, Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung, zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R. G.-Bl. S. 128), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Cöln, den 15. Juli 1916. Tgb.-Nr. 6432.
Rheinischer Viehhandelsverband. Der Vorstand.

Personal-Nachrichten.

797. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Roten Adlerorden vierter Klasse: dem Kreisierarzt a. d. Veterinärat Beermann in Moers, den königlichen Kronenorden vierter Klasse: dem Oberstadtssekretär Hubert Schagen in Düsseldorf, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Obermeister Heinrich Leopold in Düsseldorf und dem Gutsknecht Theodor genannt Dietrich Kaiser in Hochemmerich.

